

Offener Treff Lindenhof

Am Riesenberg 23
59469 Ense



Nutzungsregelungen

1. Nutzer

Der Offene Treff Lindenhof kann von Ehrenamtlichen mit oder ohne Verein genutzt werden, die keine eigenen Räume besitzen. Die Nutzung für Vereine mit eigenen Räumen ist im Einzelfall zu entscheiden und orientiert sich an dem sozialen und kulturellen Charakter der Veranstaltung.

Privatfeiern werden ausdrücklich nicht im Offenen Treff Lindenhof erlaubt.

2. Raumbuchung

Es wird ein Belegungsplan (Google Kalender) eingerichtet. In diesen Belegungsplan können Termine eingetragen werden. Anfragen nur über die Gemeindeverwaltung eingetragen.

Regelmäßige Termine werden zwischen Gemeindeverwaltung und Verein vor Eintragung besprochen. Hierzu reicht eine telefonische Kontaktaufnahme in den vorgegebenen Zeiten montags und mittwochs zwischen 11:00 und 12:30 Uhr oder eine Mailanfrage aus.

Projekte, die über einen klar definierten Zeitraum laufen, können eingetragen werden.

Regelmäßige Angebote sollen wenn möglich einen offenen Charakter haben.

3. Belegungsablauf

Nach erfolgter Eintragung in den Kalender, wird ein Raumnutzungsvertrag mit dem Mieter geschlossen. Anbei werden Nutzungsbedingungen und die entsprechenden Schlüssel ausgehändigt.

4. Raumübergabe und -abgabe

Die Übergabe des Raumes wird immer nach einer Veranstaltung durchgeführt. Sollte vor Beginn oder nach Nutzung ein Mangel festgestellt werden, muss dieser gemeldet werden.

Der Lindenhof muss besenrein übergeben werden. Nach großen Veranstaltungen müssen die Toiletten gereinigt und ggf. gewischt werden, wobei der Laminatboden nur mit Wasser oder mit einem Spezialmittel zu reinigen ist. Die Küche ist nach Benutzung in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. In jedem Raum befinden sich Bilder, die zur Orientierung dienen. Alle Fenster und Türen sind bei Verlassen des Lindenhofs zu schließen.

5. Nebenbestimmungen

Die geplanten Betriebszeiten des Offenen Treffs Lindenhof wurden laut Betriebsbeschreibung auf

6:00 Uhr bis 22:00 Uhr festgesetzt und sind einzuhalten. Veranstaltungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen einer gesonderten Genehmigung.

Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte –gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN4109) der nachstehen genannten Häuser –liefern

Am Riesenberg 23,25 bei Tage 55 dB (A)

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

Der Offene Lindentreff ist ein öffentliches Gebäude. Damit besteht absolutes Rauchverbot in den Räumlichkeiten. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Zigarettenstummel im Außenbereich ordnungsgemäß entsorgt werden.

In den Räumlichkeiten des Lindenhofs besteht absolutes **Rauchverbot**. Die Besucher der Veranstaltungen können vor dem Haupteingang rauchen. Ein Standaschenbecher muss hierfür herausgestellt werden.

Getränke und Lebensmittel für die Veranstaltung sind selbst mitzubringen.

6. Kinder- und Jugendschutzgesetz

Quelle: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/jugendschutzgesetz/86286>

01.01.2018 Auszüge aus dem Gesetz

Alkohol und Tabak

In Gaststätten, Verkaufsstellen und allgemein in der Öffentlichkeit gilt: Die Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen an Kinder und Jugendliche ist verboten. Auch der Konsum von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden. Automaten müssen technisch so ausgestattet sein, dass eine Entnahme von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen durch unter 18-Jährige nicht möglich ist. Kindern und Jugendlichen dürfen im Versandhandel keine Tabakwaren oder andere nikotinhaltigen Erzeugnisse und deren Behältnisse angeboten noch im Wege des Versandhandels abgegeben werden. Diese Verbote gelten nicht nur für nikotinhaltige, sondern auch für nikotinfreie E-Zigaretten und E-Shishas.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken wie Schnaps, Likör, Grappa, Wodka, Alkopops, Mixgetränke wie Cola/Rum oder alkoholhaltige Lebensmittel wie Weinbrandbohnen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt,

auch: Mischgetränke) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden und deren Verzehr darf unter 16-Jährigen nicht gestattet werden.

Filme und Spielprogramme

Computerspiele und Programme für Bildschirmspielgeräte müssen wie Kino- und Videofilme mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen werden. Diese Bildträger dürfen in der Öffentlichkeit (zum Beispiel in Handel und Videotheken) nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das gekennzeichnete Alter haben.

Schwer jugendgefährdende Trägermedien (zum Beispiel Bücher, Videos, CD, CD-ROM, DVD), die zum Beispiel den Krieg verherrlichen, Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, sind auch ohne Indizierung (kraft Gesetzes) mit weit reichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt.